strafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

§29

Wer vorsätzlich unberechtigt das Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrecht ausübt oder unberechtigt in einem Bergbauschutzgebiet Baumaßnahmen durchführt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

§30

- (1) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß §§ 28 und 29 obliegt dem Leiter des zentralen staatlichen Bergaufsichtsorgans sowie den Leitern der nachgeordneten staatlichen Bergaufsichtsorgane.
- (2) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten OWG (GBl. I Nr. 3 S. 101).

13.

Verordnung vom 10. September 1969 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -Umwandlung — Energieverordnung — (GBl. II Nr. 81 S. 495)

§52

— Auszug —

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. den Forderungen gemäß \S 11 Abs. 1 oder Abs. 2
- 2. den Verpflichtungen gemäß \S 23 Abs. 4
- 3. den Vorschriften gemäß \S 25 Abs. 1 oder Abs. 2
- 4. den Vorschriften gemäß \S 39 Abs. 1 oder Abs. 2
- 5. den Verpflichtungen gemäß § 44 Abs. 3 zuwiderhandelt, kann mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.
- (2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen,

- die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt
- 1. den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise oder ihren zuständigen Stellvertretern bei Zuwiderhandlungen gegen § 11 Abs. 1 oder Abs. 2
- 2. den Leitern der Bilanzorgane bei Zuwiderhandlungen gegen § 39 Absätze 1 und 2
- 3. den Direktoren der Energieversorgungsbetriebe bei Zuwiderhandlungen gegen § 23 Abs. 4 oder § 25 Abs. 1 oder Abs. 2
- 4. dem Leiter des kontrollierenden Organs bei Zuwiderhandlungen gegen § 44 Abs. 3.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten OWG (GBl. I Nr. 3 S. 101).

14.

Verordnung vom 18. Dezember 1969 Uber die staatliche Qualitätskontrolle

(GBl. II 1970 Nr. 15 S. 110) — Auszug —

§31 Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher in Kombinaten, Betrieben oder Institutionen
- a) trotz Vorliegen der im § 7 Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen die Produktion nicht unterbricht
- b) Auflagen, die das *DAMW* im Rahmen des § 10 erteilt, nicht unverzüglich nachkommt
- c) prüfpflichtige und anmeldepflichtige Erzeugnisse nicht bei der zuständigen Prüfdienststelle des *DAMW* anmeldet bzw. wiederanmeldet (§ 13 Abs. 1) oder Proben und Prüfmuster vorlegt, die für die Erzeugnisse, deren Qualität sie nachweisen sollen, nicht repräsentativ sind (§ 13 Abs. 2)